



Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund

*Gegen Empfangsbekanntnis*

RAG Aktiengesellschaft  
Im Welterbe 10  
45141 Essen

Datum: 04.06.2020

Aktenzeichen:  
61.w1-7-1-5  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schröder

Zimmer:  
204

Telefon:  
02931/82-5912

Telefax:  
02931/82-47256

E-Mail:  
joerg.schroeder@bra.nrw.de

## **Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG**

Erlaubnisbescheid

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Goebenstraße 25,  
44135 Dortmund

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1,  
59821 Arnsberg

Telefon: 02931-82-0  
Telefax: 02931-82-2520  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08:30 - 12:00 Uhr  
und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitags  
08:30 - 14:00 Uhr

# Erlaubnisbescheid

## Inhaltsverzeichnis

### Erlaubnisbescheid

1. Tenor .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Zweck der Einleitung .....	4
4. Dauer der Erlaubnis .....	4
5. Angaben zu Einleitungsstellen .....	5
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 2223373 .....	5
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit .....	6
7. Nebenbestimmungen .....	6
7.1 Allgemeines .....	6
7.2 Betrieb und Überwachung .....	8
8. Hinweise .....	11
8.1 Vorbehalt .....	11
8.2 Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	11
8.3 Haftung .....	11
8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen .....	11
8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung .....	11
8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter .....	12
8.7 Bußgeld .....	12
8.8 Überwachung .....	12
8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen .....	12
8.10 Erlaubnis- und Überwachungsbehörde .....	12
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen .....	12
10. Begründung .....	13
10.1 Formale Zulässigkeit .....	13
10.2 Materielle Zulässigkeit .....	16
10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag .....	26
11. Kostenentscheidung .....	26
12. Rechtsbehelfsbelehrung .....	26
Anlage 1 .....	28

# 1. Tenor

## Im Einvernehmen mit der Stadt Duisburg ergeht folgender Bescheid:

Der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird aufgrund ihres Antrages vom 01.12.2017 -BT-GPG en 2017/15- für die Zentrale Wasserhaltung der Schachanlage Walsum in Duisburg unbeschadet der Rechte Dritter und jederzeit widerruflich die

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt,

**1.1** das im untertägigen Einzugsbereich aus den Teilprovinzen Niederberg, Wilhelmine-Mevissen, Rheinpreußen, Walsum, Wehofen und West dieser Wasserhaltung anfallende Grubenwasser dem Schacht Walsum 2 zuzuleiten und dort zu Tage zu heben und

**1.2** das gehobene Grubenwasser in den Rhein einzuleiten.

## 2. Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18 und 19 Abs. 2 und 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/ SGV. NRW. 77) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (SGV NRW 282),
- §§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 5 - 7, 9 Abs. 3 und 4 sowie Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524),

- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

### **3. Zweck der Einleitung**

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in dem untertägigen Einzugsbereich aus den Teilprovinzen Niederberg, Wilhelmine-Mevissen, Rheinpreußen, Walsum, Wehofen und West dieser Wasserhaltung anfallenden Grubenwassers.

### **4. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.12.2035.

## 5. Angaben zu Einleitungsstellen

### 5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 2223373

#### 5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Walsum
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Duisburg 05112000
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	2 Rhein
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	277139
Stationierung:	792,934 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 340.146 5.710.987
Bez. im Lageplan:	

#### 5.1.2 Art des eingeleiteten sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- *Grubenwasser*

#### 5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt gemäß Antragsunterlagen.

## **6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit**

Diese wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt, das erschotene Grubenwasser am Schacht Walsum 2 zu Tage zu heben und bis zu einer Höchstmenge von

**0,334 m<sup>3</sup>/s**  
**2.400,000 m<sup>3</sup>/2h**  
**28.800,000 m<sup>3</sup>/d**  
**7.000.000,000 m<sup>3</sup>/a**

bzw. im betrieblichen Notfall unter Ausschöpfung der maximalen Pumpkapazität bis zu einer Höchstmenge von

**0,500 m<sup>3</sup>/s**  
**3.600,000 m<sup>3</sup>/2h**  
**43.200,000 m<sup>3</sup>/d**

in den Rhein einzuleiten.

## **7. Nebenbestimmungen**

### **7.1 Allgemeines**

#### **7.1.1**

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen auszuführen und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

#### **7.1.2**

Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Erlaubnis- und Überwachungsbehörde bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.

#### **7.1.3**

Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind die Probenahmestellen so zu unterhalten, dass sie jederzeit zugänglich sind und Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können.

#### **7.1.4**

Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu eichen. Die Prüfbescheinigung ist zum Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 zu nehmen.

#### **7.1.5**

Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

#### **7.1.6**

Die Eintragungen im Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 sind von dem jeweiligen Betriebsbeauftragten oder seinem Vertreter nach Nr. 7.1.5 zu kontrollieren.

#### **7.1.7**

Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder die Vorflut gelangen können, sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde sowie der Bezirksregierung Düsseldorf als internationale Hauptwarnzentrale für den Rhein in NRW unverzüglich schriftlich und vorab fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Einleitung sind unverzüglich einzuleiten.

#### **7.1.8**

Dieser Erlaubnisbescheid und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

#### **7.1.9**

Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

### **7.1.10**

Für die aufgrund des Grubenwasserhaltungskonzepts nach Stilllegung der Zentralen Wasserhaltung Concordia und des anschließenden Übertritts des Grubenwassers aus dieser Grubenwasserprovinz in die Grubenwasserprovinz der Zentralen Wasserhaltung Walsum erforderliche Erhöhung der Wassermengen nach Nr. 6 ist 1 Jahr vor Erreichen des Übertrittsniveaus ein prüffähiger Antrag auf Änderung dieser Erlaubnis vorzulegen.

## **7.2 Betrieb und Überwachung**

### **7.2.1**

Sofern durch betriebliche Maßnahmen erhebliche Änderungen der Menge oder der Zusammensetzung des Grubenwassers zu erwarten sind, sind diese der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde mindestens 1 Monat im Voraus anzuzeigen.

### **7.2.2**

Die nach Nr. 6 einzuleitende Grubenwassermenge ist kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind monatlich und jährlich zusammenzufassen. Die Monats- und Jahresmengen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

### **7.2.3**

Das in den Rhein einzuleitende Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 59 LWG vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die Parameter gemäß Anlage 1 zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

### **7.2.4**

Das in den Rhein einzuleitende Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zusätzlich zu Nr. 7.2.3 vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die nachfolgend genannten Parameter (vgl. Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV) als Gehalt in der Feststoffphase sowie in der Flüssigphase zu untersuchen:

- PCB 28
- PCB 52
- PCB 101
- PCB 118
- PCB 138
- PCB 153
- PCB 180

Das hierfür geeignete Probenahme- und Analysenverfahren sowie die Lage der Messstellen und die Dauer dieser Sonderbeprobung sind mit dem LANUV NRW sowie der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde abzustimmen. Hierfür sind die Empfehlungen des LANUV-Abschlussberichtes zum PCB-Sondermessprogramm 2015 sowie die Ergebnisse der Expertenrunde zur Bewertung der Ergebnisse der Versuchsanlage zur PCB-Entfernung aus Grubenwasser vom 21.11.2019 zum Anhalt zu nehmen.

Die Anforderungen an die Messgenauigkeit sind in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren in Abstimmung mit dem LANUV und der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde festzulegen. Hierbei sind die geltenden Umweltqualitätsnormen für die zu untersuchenden Parameter zum Anhalt zu nehmen.

### **7.2.5**

Soweit die Messergebnisse des Einleitstroms nach Nr. 7.2.4 höher sind als die für das Gewässer geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer im Sinne Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV einschließlich PCB 118, so ist der Rhein jeweils an einer geeigneten, mit dem LANUV NRW abzustimmenden Messtelle oberhalb und unterhalb der Einleitstelle im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die in Nr. 7.2.4 genannten Parameter als Gehalt in der Feststoffphase bzw. in einer gleichwertigen Weise nach einem anderen Untersuchungsverfahren in der Flüssigphase zu untersuchen.

Die Probenahme hat im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit der Probenahme nach Nr. 7.2.4 zu erfolgen, um den Einfluss der Einleitung auf die Gesamtbelastung des Rheins möglichst genau beurteilen zu können.

Für die Anforderungen an die geeignete Probenahme- und Analysenverfahren, die Lage der Messstellen und an die Messgenauigkeit in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren gilt Nr. 7.2.4 sinngemäß.

Es bleibt unter Hinweis auf Nr. 8.2 ausdrücklich vorbehalten, nachträgliche Auflagen zu erteilen, soweit sich aus den Messergebnissen nach Nr. 7.2.4 und 7.2.5 ergibt, dass eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV an der Messtelle unterhalb der Einleitstelle vorliegt.

### **7.2.6**

Des Weiteren ist das in den Rhein einzuleitende Grubenwasser analog der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zusätzlich zu Nr. 7.2.3 vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf den Parameter Radium 226 zu untersuchen. Die Analytik dieses Untersuchungsparameters kann auf eine Untersuchung pro

Jahr reduziert werden, wenn die vierteljährlichen Untersuchungen ergeben, dass achtmal hintereinander kein radioaktiver Stoff nachweisbar ist.

### **7.2.7**

Bei Rheinwasserabflüssen unterhalb von MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss = 1.070 m<sup>3</sup>/s am Pegel Duisburg-Ruhrort) darf kein Grubenwasser in den Rhein eingeleitet werden.

Das vorgelegte Konzept für eine längerfristige Rückhaltung unterhalb von MNQ (vgl. Nr. 9.5) ist umzusetzen und in Abstimmung mit der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde, der Stadt Duisburg sowie der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewirtschaftungsbehörde auf Wirksamkeit zu überprüfen.

### **7.2.8**

Soweit die Wasserhaltung über den Ablauf der Gültigkeit nach Nr. 4 hinaus betrieben werden soll, ist mindestens 2 Jahre im Voraus ein konsolidierender Antrag zur Verlängerung der Erlaubnis vorzulegen, in dem die sich aus der amtlichen und der Selbstüberwachung ergebenden Erkenntnisse, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Anforderungen der Gewässerqualität des Rheins zum Erreichen des guten chemischen und ökologischen Zustands nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in der dann geltenden Fassung berücksichtigt werden.

### **7.2.9**

Die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen eines der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde vorzulegenden systematischen Programms -Monitoring- zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle, Steuerung und Bewertung unter Federführung der Erlaubnisbehörde regelmäßig zu beobachten und bezüglich der Einhaltung der mit dem Bescheid festgelegten Schutzziele zu bewerten.

Die Überwachung der Auswirkungen erstreckt sich insbesondere auf das einzuleitende Grubenwasser als auch auf die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Oberflächengewässer. Hierin sind die Empfehlungen der Anlage 2 des Antrags "Mischungsberechnungen und Wirkungsprognose" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR zu beachten. Ferner sind hier auch die Erkenntnisse der Überwachung nach Nr. 7.2.3 - 7.2.5 einzubeziehen. Ergebnisse der Beobachtungen und Untersuchungen sind in Form eines stichtagsbezogenen jährlichen Berichts vorzulegen.

Das Monitoring ist in ein integrales Gesamtsystem für das Ruhrrevier einzubinden. Die Kosten des Monitorings inklusive Berichterstattung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.

## **8. Hinweise**

### **8.1 Vorbehalt**

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 18 WHG.

### **8.2 Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG. Insbesondere wird hierzu auf mögliche Veränderungen hingewiesen, die sich ergeben können aus Anforderungen im Hinblick auf Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 – 31 und 46 – 49 WHG in Verbindung mit Anforderungen der GrwV und OGewV.

### **8.3 Haftung**

Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Befugnisse.

### **8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen**

Änderungen der Anlagen, durch die die Gewässerbenutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) 2 Monate vorher anzuzeigen (siehe § 25 Abs. 3 LWG). Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen der Erlaubnis.

### **8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung**

Sofern der Betrieb der Wasserhaltung nach Ablauf der Gültigkeit nach Nr. 4 endgültig eingestellt werden soll bzw. der Betrieb der Wasserhaltung endgültig aufgegeben wird und auch keine Nachnutzung, z. B. als Lotungs-/Probenahmestandort, vorgesehen ist, ist der Bezirksregierung Arnsberg ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan bzw. eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der endgültigen Einstellung bzw. Aufgabe keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, insbesondere in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange, entgegen stehen.

Ebenso sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans nicht mehr benötigte übertägige Anlagen zur Gewässerbenutzung zurückzubauen und die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit die Anlagen als Bestandteil eines Sicherungsstandortes in Reserve vorgehalten werden sollen, sind diese in geeigneter Weise gegen unbefugte Benutzung o. a. zu sichern.

## **8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter**

Bestellung und Aufgaben des Verantwortlichen Betriebsbeauftragten richten sich nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 64 und 65 WHG.

## **8.7 Bußgeld**

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

## **8.8 Überwachung**

Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. § 93 LWG eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.

## **8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen**

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG).

## **8.10 Erlaubnis- und Überwachungsbehörde**

Erlaubnis- und Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW.

## **9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

### **9.1**

Antrag vom 01.12.2017 -BT GPG en 2017/15-

### **9.2**

Vorhabensbeschreibung

### **9.3**

Anlagen zur Vorhabensbeschreibung

9.3.1 Bestandsplan der Grubenwasserleitung

9.3.2 Schematische Darstellung Brunnenwasserhaltung

9.3.3 Systemskizze Einleitbauwerk

## **9.4**

Umweltfachliche Unterlagen

9.4.1 Vorprüfung gem. § 3c UVPG

9.4.2 Mischungsberechnungen und Wirkungsprognose

9.4.3 NATURA 2000 Vorstudien/Verträglichkeitsstudie

9.4.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

9.4.5 3d-Modellierung

## **9.5**

Stellungnahme vom 14.06.2019 - johannes.ensink@rag.de - zum Thema  
Pumpbetriebseinstellung bei Niedrigwasser

## **9.6**

Stellungnahme der RAG AG vom 07.09.2018 - BT GPG en/2018/15 - zum Thema  
PCB-Belastung im Grubenwasser

# **10. Begründung**

## **10.1 Formale Zulässigkeit**

Die Erteilung der Erlaubnis war aus den folgenden Gründen zulässig:

### **10.1.1 Zuständigkeit**

Das Entnehmen, Zutagefördern und Einleiten von Grubenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG ein Benutzungstatbestand, welcher gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 19 Abs. 2 WHG entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Gewässerbenutzung vorsieht. Für das Land NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - die Bergbehörde. Die vorgesehene Gewässerbenutzung ist durch den Hauptbetriebsplan der RAG AG für die Zentrale Wasserhaltung Walsum vom 19.05.2014 -63.w1-1.1-2013-1- gegeben.

Die Bergbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 3 WHG über die Erteilung der Erlaubnis im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde. Die Stadt Duisburg ist für die Herstellung des Einvernehmens zuständig.

### 10.1.2 Form, Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben sieht eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG vor, wofür es eines Verwaltungsaktes in Form einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG bedarf, wofür ein Antrag erforderlich ist. Sowohl der Antrag, als auch die Entscheidung über die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die Hauptsache selbst bedürfen wegen der erforderlichen Beteiligung und Bekanntgabe der Schriftform. Diese Form wurde durch das Schreiben vom 01.12.2017 -BT - GPG en 2017/15- der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, in 45141 Essen, sowie den vorliegenden Erlaubnisbescheid gewahrt.

Das Vorhaben besteht aus der Änderung und Verlängerung einer jahrelang betriebenen Hebung und Einleitung von Grubenwasser in den Rhein. Aus den Bereichen der ehemaligen Bergwerke West und Walsum war das Grubenwasser an beiden Standorten getrennt gehoben und an zwei Einleitstellen in den Rhein eingeleitet worden. Die Einleitung von Grubenwasser über den Rheinberger Altrhein ist dauerhaft eingestellt worden und wird zukünftig nur noch über die bestehende Einleitstelle am Standort Walsum erfolgen. Dies führt im Vergleich zum Ausgangszustand (Betrieb der Wasserhaltungen des ehemaligen Bergwerks West und der Wasserhaltung Walsum) insgesamt zu einer Reduktion der eingeleiteten Grubenwassermenge von 13,6 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 7 Mio. m<sup>3</sup>/a und somit zu dauerhaft reduzierten Stoffeinträgen in den Rhein, auch wenn die Einleitmenge am einzig verbleibenden Standort Walsum erhöht werden muss (s. u.).

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> (hier: 7 Mio. m<sup>3</sup>)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Von der Bezirksregierung Arnsberg wurde im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Erhöhung der Grubenwassereinleitung am Standort Walsum führt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren. Hierbei sind die Temperatur- und hydraulischen Effekte nicht relevant. Jedoch sind die chemischen Veränderungen

im Fließgewässer zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Mischungsberechnung zeigen auf, dass es durch die geplante Erhöhung der Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung mit dem Rheinwasser weder bei MQ noch bei MNQ zu Zielwertüberschreitungen im Rhein kommt. Erhöhungen der Stoffkonzentrationen von > 5 % der Vorbelastungen treten bei Chlorid und Eisen auf, verbleiben aber unterhalb der Orientierungswerte. Bei Rheinwasserabflüssen unterhalb von MNQ unterbleibt die Einleitung von Grubenwasser in den Rhein.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen für Chlorid von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Auf Grundlage der durchgeführten Modellierung kann davon ausgegangen werden, dass die hinter dem Parallelwerk liegende Fisch-Ruhezone vom Grubenwasserstrom nicht betroffen ist, da der Durchmischungsbereich am Überlauf des Parallelwerks vorbeifließt. Daher schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg der gutachterlichen Aussagen an. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Reduzierung der Grubenwassermenge im Rhein führt insgesamt zu einer Verringerung der stofflichen Einträge für die unterhalb der Mündung des Rheinberger Altrheins liegenden Abschnitte des FFH-Gebiets.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und FFH-Gebiet "Walsumer Rheinaue" kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können.

Auch der dem Antrag beigefügte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

### **10.1.3 Verfahren**

#### **10.1.3.1 Anlass und Notwendigkeit der Wasserhaltung**

Das RAG Grubenwasserkonzept sieht für die Nachbergbauzeit eine langfristige Optimierung der Grubenwasserhaltung im Ruhrrevier vor. Damit einher gehen soll u.a. eine Reduzierung der Anzahl der Hebungsstandorte, verbunden mit einer Konzentrierung der Einleitungen in abflussstarke Vorfluter.

Im Hinblick auf das RAG Grubenwasserkonzept soll am Standort Walsum künftig zusätzlich auch das Grubenwasser des ehemaligen Bergwerkes West

angenommen, hier zu Tage gefördert und in den Rhein eingeleitet werden.

### 10.1.3.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 01.12.2017 - BT - GPG en 2017/15 - beantragte die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, in 45141 Essen die Änderung/Verlängerung der Erlaubnis vom 31.05.2010 - 61.w1-7-1-5 -, Grubenwasser im untertägigen Grubengebäude zu erschloten, am Schacht Walsum 2 zu heben und in den Rhein einzuleiten.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 wurden die Stadt Duisburg, die Bezirksregierung Düsseldorf, das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände beteiligt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden im Bescheid berücksichtigt.

Das Ergebnis der Vorprüfung auf Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des o. a. Antrages wurde mit den unter 10.1.2 dargelegten Gründen durch Verfügung vom 07.11.2018 festgestellt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 46 vom 15.11.2018 sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 46 vom 17.11.2018 veröffentlicht.

Der Entwurf der Entscheidung wurde der Stadt Duisburg zur Herstellung des Einvernehmens nebst der eingegangenen Stellungnahmen am 19.07.2019 übersandt. Die Stadt Duisburg erklärte ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit Schreiben vom 28.08.2019 - 63-11 Kre Az.: 40.1-1.3.5 -.

Aufgrund des Schreibens des MWIDE an den Landtag vom 31.07.2019 - LT-Vorlage 17/ 2312 - wurde der einvernehmliche Entwurf zur Prüfung an das MWIDE übersandt. Das MWIDE beteiligte seinerseits das MULNV. Die durch den Erlass des MWIDE vom 21.01.2020 - [thomas.pabsch@mwide.nrw.de](mailto:thomas.pabsch@mwide.nrw.de) - übersandte Stellungnahme des MULNV vom 13.12.2019 - sowie der Erlass des MWIDE vom 22.05.2020 - [thomas.pabsch@mwide.nrw.de](mailto:thomas.pabsch@mwide.nrw.de) - wurden in der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.

Der überarbeitete Entwurf wurde der Stadt Duisburg zur Herstellung des Einvernehmens am 28.05.2020 übersandt. Die Stadt Duisburg erklärte ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit Schreiben vom 04.06.2020 - 63-11 Kre Az.: 40.1-1.3.5 -.

## 10.2 Materielle Zulässigkeit

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, wenn durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Bezogen auf das Grundwasser werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG und die Anforderungen der GrwV konkretisiert. Bei dem Tiefengrundwasserleiter, dem das Grubenwasser entstammt, ist zu berücksichtigen, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt

weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung, und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten. Ferner sind zur Feststellung des chemischen und ökologischen Zustands des Grundwassers aus der Tiefe, dem das Grubenwasser entstammt, weder Messstellen benannt, noch Konkretisierungen der Bewirtschaftungsziele vorhanden. Daher lassen sich keine qualitativen oder mengenmäßigen Anforderungen an das erschotene Grubenwasser stellen.

Bezogen auf die Oberflächengewässer werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und die Anforderungen der OGewV konkretisiert und sind für den Rhein im Bereich der Einleitstelle zu betrachten. Ferner unterliegt die Erteilung der Erlaubnis dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.

Aus den nachfolgenden Gründen liegen keine Versagungsgründe im Sinne des Verschlechterungsverbots (§ 12 Abs.1 Nr.1 WHG) und des Verbesserungsgebots oder wegen der Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die relevanten Gewässerkörper (§ 12 Abs.1 Nr.2 WHG) vor.

Dies gilt insbesondere in Ansehung der landesrechtlichen Vorgaben aus den für diese Gewässerkörper einschlägigen Teilen des Bewirtschaftungsplans (§ 88 Abs.2 Satz 2 LWG NRW i.V.m. § 12 Abs.1 Nr.2 WHG).

Im Übrigen gestattet auch das allgemeine Bewirtschaftungsermessen die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 Abs.2 WHG).

## **10.2.1 Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot**

### **10.2.1.1 Geogene Belastung des Grubenwassers**

Beim erschotenen Grubenwasser handelt es sich um Grundwasser, welches geogen durch den Kontakt mit dem Gebirgskörper im Karbon und dessen Deckgebirge belastet ist.

Der Gebirgshorizont, in welchem dieses geogen bedingt stark salz- und auch schwermetallhaltige Wasser anzutreffen ist, ist so weit von der Tagesoberfläche entfernt und hydraulisch abgegrenzt, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung, und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten (vgl. §§ 1 und 6 WHG).

Das Grubenwasser aus dem Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) strömt dem Wasserhaltungsschacht durch das

hydraulische Druckgefälle über natürliche Hohlräume bzw. Resthohlräume des durch den Grubenwasseranstieg gefluteten ehemaligen Grubengebäudes zu.

Um das Grubenwasser im Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) auf das zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte erforderliche Niveau einzustellen, muss das anfallende Grubenwasser am Wasserhaltungsschacht gehoben werden. Zwangsläufig werden hierbei Teilströme erschroten, welche geogen unterschiedliche Belastungen aufweisen können und bei denen sich infolge ehemaligen Luftkontakts durch die Wetterführung des früheren Grubenbetriebs bzw. durch Kontakt der Teilströme miteinander natürliche chemische Reaktionen ihrer Inhaltsstoffe abspielen können, die auf die chemische Qualität des Tiefengrundwassers und somit des zu hebenden Gesamtstroms am Wasserhaltungsschacht Einfluss haben können.

Der ehemals tiefere Grubenwasserpegel als Erfordernis der dienende Funktion zum Schutze des aktiven Gewinnungsbetriebs ist mit der endgültigen Einstellung der Gewinnung im gesamten Revier hinfällig geworden. Um eine unnötige Inanspruchnahme dieses tiefen Grundwasserkörpers über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden, wird daher das Annahmehöhe im Wasserhaltungsschacht auf einen Grubenwasserpegel eingestellt, dessen Höhe sich nach den Belangen des Schutzes der Tagesoberfläche und des Schutzes der zu Trink- und Brauchwasserzwecken nutzbaren Grundwasserhorizonte richtet.

Das erschrotenen Grubenwasser stellt gewissermaßen das natürliche Eluat der wasserführenden Schichten der Steinkohlenlagerstätte und ihres Deckgebirges dar. Aus der Erfahrung heraus ist bekannt, dass tendenziell die Mineralisierung des erschrotenen Grubenwassers mit der Tiefe zunimmt. Insofern lässt der natürliche Anstieg des Grubenwasserpegels als Folge der partiellen Einstellung, aber auch in letzter Konsequenz einer etwaigen vollständigen Einstellung der Wasserhaltung erwarten, dass die Mineralisierung des zu hebenden Grubenwassers insgesamt abnimmt.

Dies wird durch die nachfolgenden Erkenntnisse bestätigt:

Das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR betrachtet die stofflichen Belastungen (Anlage 2 "Mischungsberechnungen und Wirkungsprognose") des zu hebenden Grubenwassers im Zustand "Flutung nur Walsum" (als Ausgangszustand), "Flutung + West" (Berücksichtigung der Wasserannahme aus dem Bereich Bergwerk West) und "Gleichgewicht". Im Zustand "Flutung + West" werden für die meisten der betrachtenden Stoffe eine maximale Konzentration im Grubenwasser erreicht.

Nach dieser Anfangsphase im sich einstellenden Gleichgewichtszustand reduzieren sich die Stoffkonzentrationen im Grubenwasser und somit auch die im Rhein.

### 10.2.1.2 Anthropogene Belastung des Grubenwassers

Das Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in NRW, Teil 1 vom April 2017, sowie Teil 2 (Entwurf) vom März 2018, kommt u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf die Bruchhohlraumverfüllung (BHV) ein Risiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser hinsichtlich der Belastung durch Versatzeluatete nicht erkennbar ist und sich ein sofortiger Handlungsbedarf zur Vermeidung und Verringerung des Risikos nicht ergibt.

Zukünftige Austräge aus der BHV werden nicht messbar sein und daher in den nächsten Jahrhunderten keine Maßnahmen erfordern.

Auch für die weniger gefährlichen, im Wesentlichen kohlestämmigen, im Rahmen der so genannten immissionsneutralen Verbringung verwerteten Abfälle (Teil 2 dieses Gutachtens) wurde festgestellt, dass diesbezüglich kein höheres Risiko als durch die BHV bei teilweiser oder vollständiger Einstellung der Wasserhaltung zu erwarten ist. Das Gutachten kommt ferner u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf PCB die Belastung messbar ist, sich aber bei einem Grubenwasseranstieg nicht erhöhen wird. Die Flutung von Grubenbauen durch den natürlichen Anstieg des Grubenwasserpegels führt tendenziell dazu, dass sich durch den Grubenwasseranstieg das Gefällepotenzial bezogen auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes vermindert und so die Mobilisierung partikulär gebundenen PCBs reduziert wird.

Dies wird auch durch die Aussagen der Anlage 2 "Mischungsberechnungen und Wirkungsprognose" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR nachvollziehbar bestätigt, wonach für PCB nicht mit zusätzlichen Belastungen aus der Grubenwassereinleitung zu rechnen ist. Hierbei wird auf das Gutachten der DMT GmbH vom 31.05.2012 "Mobilisations- und Transportverhalten von PCB aus dem Schoterbett alter Streckenauffahrungen" Bezug genommen. Die Prognoseergebnisse wurden in der Stellungnahme der RAG AG vom 07.09.2018 - BT GPG en/2018/15 - angesprochen, wonach für die bergbautypischen PCB-Kongeneren mit Konzentrationen von 21 µg/kg PCB 28, 20 µg/kg PCB 52 bzw. 8 µg/kg PCB 101 im Einleitstrom zu rechnen ist. Diese Werte liegen im Bereich der für das Gewässer geltenden Umweltqualitätsnorm von jeweils 20 µg/kg je Einzelkongener. Die Messergebnisse des LANUV NRW aus den Sammelkastenbeprobungen im Zeitraum 28.09.2017 - 23.10.2018 haben ergeben, dass für sämtliche der in Nr. 7.2.4 genannten PCB-Kongeneren die Konzentrationen jeweils unter 20 µg/kg gelegen haben. Die in Bezug genommene Prognose der DMT erscheint daher in ihrer Größenordnung plausibel.

### 10.2.1.3 Oberflächennahes Grundwasser

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Rhein des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 liegt die Einleitstelle im Grundwasserkörper 27\_06 der Planungseinheit PE\_RHE\_1500.

Der mengenmäßige als auch der chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers sind als schlecht eingestuft. In der Tabelle für die als ursächlich identifizierten Stoffe werden Sulfat und Chlorid genannt. Das zu hebende Grubenwasser hat wegen der hydrogeologischen Verhältnisse keinen Kontakt zu dem oberflächennahen Grundwasserkörper. Die Einleitung des gehobenen Grubenwassers erfolgt in den Rhein, nicht jedoch in diesen Grundwasserkörper. Es besteht daher kein sachlicher Zusammenhang mit der Bewertung dieses Grundwasserkörpers und den daraus abgeleiteten Maßnahmen. Die Stoffprognose der Anlage 2 "Mischungsberechnungen und Wirkungsprognose" belegt in Kap. 3, Tab. 1, dass die Konzentration von Chlorid und Sulfat des Grubenwassers im Planzustand ("Flutung + West") niedriger als im Ausgangszustand ("Flutung nur Walsum") sein wird. Für den Gewässerabschnitt zwischen Einleitstelle Walsum und der Mündung des Rheinberger Altrheins sind nur unwesentliche (< 5 %) Veränderungen der Konzentration dieser Stoffe im Rhein zu erwarten, während unterhalb der Mündung des Rheinberger Altrheins wegen Wegfalls der Einleitung von ca. 10 Mio m<sup>3</sup>/a Grubenwassereine deutliche Entlastung anzunehmen ist (siehe auch 10.2.1.5); somit ist auch bei Wechselwirkung des Gewässers mit dem Grundwasser im Bereich des Flussbetts hierdurch keine nachteilige Tendenz zu besorgen.

Es sind zwar Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (LAWA-Nr. 38) für den Grundwasserkörper 27\_06 im Großraum Dinslaken, Voerde und Friedrichsfeld vorgesehen, diese stehen jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Einleitung (Punktbelastung) in den Rhein in Duisburg-Walsum.

Daher ist insgesamt festzustellen, dass die Grubenwassereinleitung keinen nachteiligen Einfluss hinsichtlich der Umsetzung des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbesserungsgebots für diesen Grundwasserkörper hat.

#### 10.2.1.4 Zwischenfazit zum Grundwasser

Es ist offensichtlich, dass der Verzicht der Wasserhaltung in betrieblich und sicherheitlich nicht mehr benötigter Tiefe dem sparsamen Umgang mit dem Grundwasser in den tiefen Horizonten dient und daher dessen mengenmäßigem Zustand förderlich ist. Dies wird auch deutlich durch die gegenüber des Ausgangszustandes (Wasserhaltung Walsum und West) insgesamt geringere zu hebende Grubenwassermenge. Durch diese Reduzierung der Hebe- und Einleitmenge und der stofflichen Belastung im Gleichgewichtszustand gegenüber der Situation des ehemaligen Betriebes der Grubenwasserhebung zu den Standorten Walsum und des Bergwerkes West wird bezogen auf den Tiefengrundwasserleiter und auch für das oberflächennahe Grundwasser deutlich, dass das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot eingehalten werden.

#### 10.2.1.5 Belastung des Oberflächengewässers

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Rhein des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 liegt die Einleitstelle im Oberflächengewässerkörper DE\_NRW 2\_775008 der Planungseinheit PE\_RHE\_1500. Der ökologische Zustand ist für diesen Wasserkörper als schlecht, der chemische Zustand als nicht gut eingestuft. In der Tabelle ist bezogen auf den ökologischen Zustand die Stoffgruppe Metalle (Anl. 5 OGeWV) als mäßig, die der PBM (Anl. 5 OGeWV) und sonst. Stoffe (Anl. 5 OGeWV) als gut, die der ACP (OW) und PBM (OW) als eingehalten gut, die der Metalle (OW) und sonst. Stoffe (OW) als nicht eingehalten, die der PBM (OW) als eingehalten gut eingestuft.

Für die als ursächlich identifizierten Stoffe sind folgende Stoffe genannt, die mit den typischen Inhaltsstoffen von Grubenwasser in Verbindung stehen können:

- Metalle, PBM und sonst. Stoffe (Anl. 5 OGeWV): keine;
- ACP (OW): Phosphor, gesamt;
- Metalle (OW), nicht gesetzlich verbindlich: Barium, Cadmium, Zink;
- PBM und sonst. Stoffe (OW), nicht gesetzlich verbindlich: keine

Bezogen auf den chemischen Zustand ist die Stoffgruppe Metalle (Anl. 7 OGeWV) und PBM (Anl. 7 OGeWV) als gut, die der sonst. Stoffe (Anl. 7 OGeWV) als nicht gut eingestuft.

Für die als ursächlich identifizierten Stoffe sind keine Stoffe genannt, die mit den typischen Inhaltsstoffen von Grubenwasser in Verbindung stehen können.

Dass die PCB-Belastung des Grubenwassers nicht ursächlich für den nicht guten

Zustand des o. a. Wasserkörpers ist, wird durch die nachfolgend beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse untermauert:

Gemäß des LANUV-Abschlussberichts zum PCB-Sondermessprogramm 2015 wurden in allen untersuchten Oberflächengewässern die Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg TS für die bergbautypischen PCB, so auch im Falle dieser Grubenwasserhaltung sicher eingehalten. Die gleichwohl messbaren Belastungen der Gewässer mit bergbautypischen PCB und zum Teil auch mit PCB-Ersatzstoffen können anteilig auf die aktuellen Einleitungen zurückgeführt werden. Auch wenn die Werte der OGewV eingehalten werden, ist die fortgesetzte Einleitung von mit PCB-belasteten Grubenwasser umweltrelevant.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) kommt in der Untersuchung von PCB und Ugilec-Ölen in Grubenwässern mit Hilfe von Passivsammlern und in Sedimenten von Oberflächengewässern in der Nähe von Grubenwassereinleitungen vom März 2017, Kap. 8, S. 43, zum Ergebnis, dass an den von ihr untersuchten Oberflächengewässern die Grubenwässer in unmittelbarer Nähe zu den Einleitungsstellen zur PCB- und Ugilec-Belastung beitragen. Allerdings nahm die Belastung in Fließrichtung der Gewässer stets ab, so dass sie stromab der Einleitungsstellen entweder nicht mehr nachweisbar oder stromab im Vergleich zur Einleitungsstelle zumindest deutlich reduziert war. Eine Belastung der Oberflächengewässer mit PCB und Ugilec konnte nur im direkten Umfeld der untersuchten Einleitungen nachgewiesen werden.

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Rhein des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 sind für den Oberflächengewässerkörper DE\_NRW 2\_775008 der Planungseinheit PE\_RHE\_1500 keine Maßnahmen mit Bezug zum Bergbau genannt.

Das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Erhöhung der Grubenwassermenge in Walsum bei Betrachtung einer Volldurchmischung weder bei MQ noch bei MNQ zu Zielwertüberschreitungen im Rhein kommt. Weder bei den Komponenten für die Bewertung des chemischen Zustandes, noch bei den Komponenten für die Bewertung des ökologischen Zustandes werden UQN oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten. Nennenswerte Erhöhungen der Stoffkonzentrationen von >5 % der Vorbelastungen treten lediglich bei Chlorid und Eisen auf, verbleiben aber deutlich unterhalb der Orientierungswerte. Die Antragstellerin hat erklärt, dass eine Einleitung unterhalb MNQ unterbleibt; dieses ist durch Nr. 7.2.7 verbindlich gemacht worden. Die Antragstellerin hat durch ihre Stellungnahmen nachvollziehbar dargelegt, dass hierfür die vorhandenen untertägigen Retentionsräume ausreichend sind, um ggf. eine mehrmonatige Unterbrechung des Pumpbetriebes zu ermöglichen, und sich daraus keine relevanten Veränderungen der Grubenwasserqualität gegenüber den vorgelegten Prognosen ergeben werden.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der stofflichen Belastung des gehobenen Grubenwassers und somit der Belastung des Rheins sind in Nr. 10.2.1.1 und 10.2.1.2 beschrieben. Durch die Einleitung wird der Gewässerzustand nicht verschlechtert, sondern durch die Reduktion der Grubenwassermenge gegenüber dem Ausgangszustand werden die Stoffeinträge in der Gesamtschau reduziert und insoweit ein Beitrag im Sinne des Verbesserungsgebots geleistet. Daher entspricht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen. Somit waren mit Blick hierauf auch keine Überwachungswerte für die Einleitung festzulegen.

#### **10.2.1.6 Betriebseinstellung, Verwahrung**

Durch den Verweis in Nr. 8.5 wird gewährleistet, dass bei Entfall des wasserwirtschaftlichen Zwecks des Wasserhaltungsstandortes eine ordnungsgemäße Sicherung bzw. Endverwahrung geschieht. Durch die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange als ggf. überwiegende öffentliche Interessen bei der Prüfung dafür einzureichender Betriebspläne i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG wird diesen Belangen Rechnung getragen.

#### **10.2.1.7 Fazit**

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um insbesondere schädliche, nicht ausgleichbare Veränderungen der Gewässer sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen dem Vorhaben die Versagungsgründe nicht entgegen stehen.

### **10.2.2 Bewirtschaftungsermessen**

Im Rahmen der Abwägung für das Bewirtschaftungsermessen werden folgende Erwägungen deutlich:

#### **10.2.2.1 Tiefengrundwasserleiter / Grubenwasser**

Infolge der Reduzierung der zu hebenden Grubenwassermenge und der Verminderung der stofflichen Belastungen im Vergleich zum Ausgangszustand (Wasserhaltung Walsum und West) überwiegen die Vorteile hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Tiefengrundwasserleiters.

Eine vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich käme jedoch wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und

Brauchwassergewinnung nicht infrage. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für den Tiefengrundwasserleiter als verträglich zu bewerten.

#### **10.2.2.2 Oberflächennahe Grundwasser**

Unter Nr. 10.2.1.3 wurde bereits dargelegt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser und die damit verbundenen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes hat. Da insgesamt eine deutliche Entlastung des Rheins sowie eine vollständige Befreiung des linksseitigen Zuflusses anzunehmen ist wird deutlich, dass auch bei Wechselwirkung der Gewässer mit dem Grundwasser im Bereich ihres Flussbetts hierdurch keine nachteilige Tendenz, sondern eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten ist. Auch hier gilt analog 10.2.2.1, dass eine vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich jedoch wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage käme. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für das oberflächennahe Grundwasser als verträglich zu bewerten.

#### **10.2.2.3 Oberflächengewässer**

Infolge der Reduzierung der zu hebenden Grubenwassermenge und der Verminderung der stofflichen Belastungen im Vergleich zum Ausgangszustand (Wasserhaltung Walsum und West) überwiegen die Vorteile hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Oberflächengewässers. Eine vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich käme jedoch wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung und Einleitung des Grubenwassers für den Rhein als verträglich zu bewerten.

#### **10.2.2.4 Überwachung, Befristung**

Bei der Befristung nach Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 7.1.10 wird berücksichtigt, dass zur Umsetzung des Grubenwasserhaltungskonzepts der RAG absehbar eine Änderung der Erlaubnis erforderlich wird, um die Übernahme des Grubenwassers der Zentralen Wasserhaltung Concordia nach dessen Stilllegung zu regeln. Diese

Änderung ist perspektivisch bereits in der „Machbarkeitsstudie Lohberg“ im Hinblick auf die Belastung des Rheins durch die Grubenwassereinleitungen bei Inbetriebnahme der Zentralen Wasserhaltung Lohberg enthalten, welche für ca. 2035 erwartet wird. Daher sind bewertungsrelevante Änderungen infolge Abweichungen des tatsächlichen Verlaufs gegenüber den Prognosen erst dann möglich und erkennbar, wenn auch der Standort Lohberg in Planbetrieb ist.

Die durch Nr. 7.2.2 - 7.2.6 vorgesehene regelmäßige Messung sowie das durch Nr. 7.2.9 vorgesehene Monitoring dient der Verifizierung und Überwachung, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer keine dauerhafte Verschlechterung eintritt. Ferner dient sie der Schaffung einer erforderlichen Datengrundlage für die Planung und Erfolgskontrolle hinsichtlich etwaiger nachträglicher Maßnahmen.

Als Monitoring wird hier ein systematisches Programm zur regelmäßigen räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlich und ökologisch relevanten Größen im Einflussgebiet der Grubenwassereinleitung verstanden.

Aufgaben und übergreifende Ziele des Monitorings sind die Festlegung von Umweltstandards, die Beurteilung der Situation Soll/Ist und eine Dokumentation der Ergebnisse.

Das Monitoring soll die gesetzlich festgelegte behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung jedoch nicht ersetzen.

Ferner wird durch die Befristung in Verbindung mit Nr. 7.2.9 sichergestellt, dass entsprechend der Fortentwicklung der Erkenntnisse aus dem integralen Monitoring notwendige Anpassungen frühzeitig erkannt und umgesetzt werden können sowie rechtzeitig vor dem Ende der Fristverlängerung zum Erreichen der dann geltenden Bewirtschaftungsziele ggf. Maßnahmen ergriffen werden, wenn der zukünftige Weiterbetrieb der Wasserhaltung an diesem Standort erforderlich sein sollte. Da die Wasserhaltung aufgrund des Grubenwasserhaltungskonzepts der Antragstellerin Teil der Ewigkeitslasten des stillgelegten Steinkohlenbegrubens ist, war bei der Befristung unter Berücksichtigung der oben erwähnten erforderlichen Anpassung und des zu erwartenden Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Zentralen Wasserhaltung Lohberg auf die längerfristige Notwendigkeit abzustellen. Die jederzeitige Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Auflagen während der Laufzeit dieser Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG bleibt dadurch unberührt.

### **10.2.2.5 Fazit**

Im Rahmen der obigen Abwägungen zu den Grundwasserkörpern und zum Oberflächengewässer wurde deutlich, dass im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die dort genannten Vorteile gegenüber den Nachteilen im Vergleich zum Ausgangszustand überwiegen.

Der Betrieb der Wasserhaltung ist unerlässlich und steht im öffentlichen Interesse,

um zum Schutz der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte einen ausreichenden Abstand des Tiefengrundwasser-(Grubenwasser-)pegels zu diesen oberflächennahen Grundwasserhorizonten zu gewährleisten. Gemäß §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um das Bewirtschaftungsermessen auszuüben. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen in Abwägung des nachvollziehbaren Interesses der Antragstellerin an der Gestattung der Hebung und Einleitung des Grubenwassers mit den Bewirtschaftungszielen kein Konflikt besteht.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile anhand des Sachverhalts ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Hebung und Einleitung für die Gewässerkörper als verträglich zu bewerten.

### **10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag**

Da der Antrag den wasserrechtlichen Anforderungen unter Einbeziehung der o. a. Nebenbestimmungen entspricht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, durfte die Erlaubnis erteilt werden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Duisburg (vgl. Nr. 10.1.3.2).

## **11. Kostenentscheidung**

Für diese Erlaubnis wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

## **12. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person

versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**H i n w e i s :**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Herr Schröder)

## **Anlage 1**

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

### **Einleitungsstellen-Nr.: 2223373**

Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Walsum

### **Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 222407**

Messstelle am Schacht

East: 341.520, North: 5.711.140

## Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	A	vierteljährlich	1
-	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888	A	vierteljährlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	A	vierteljährlich	
-	Abdampfrückstand	-	A	vierteljährlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Absetzbare Stoffe, Volumenanteil	DIN 38409-H9-2	A	vierteljährlich	
-	Säurekapazität bis pH 4,3	DIN 38409-H7-1	A	vierteljährlich	
-	Säurekapazität bis pH 8,2	DIN 38409-H7-1-1	A	vierteljährlich	
-	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	DIN EN ISO 11732, Absch 4	A	vierteljährlich	
205	Barium in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
206	Blei in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
226	Bor		A	vierteljährlich	
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2	A	vierteljährlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		A	vierteljährlich	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Calcium	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
-	Chlorid	DIN 38405-D1-2	A	vierteljährlich	
209	Chrom in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
212	Eisen in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Kalium	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Magnesium	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
-	Mangan	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
-	Natrium	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
214	Nickel in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
106	Nitratstickstoff (NO <sub>3</sub> -N)		A	vierteljährlich	
107	Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)		A	vierteljährlich	
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		A	vierteljährlich	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Strontium	DIN EN ISO 11885 April 1998	A	vierteljährlich	
110	Sulfat		A	vierteljährlich	
219	Zink in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Organischer Kohlenstoff, gelöst	DIN EN 1484	A	vierteljährlich	
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		A	vierteljährlich	

### Besondere Festlegungen

1. Zusätzlich ist das Grubenwasser auf PCB entsprechend Nr. 7.2.4 sowie auf Radium 226 entsprechend Nr. 7.2.6 zu untersuchen.

